



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

Haftung des Rückwärtsfahrenden aus Betriebsgefahr bei Verkehrsunfall auf Parkplatz - Newsbeitrag vom 14.04.2008 -

Wer rückwärts aus einer Parkbucht auf den Mittelweg des Parkplatzes fährt haftet entsprechend der Regelungen der StVO, da der fließende Verkehr Vorrang vor dem ruhenden Verkehr genießt.

Für den Schadenersatzanspruch kommt es bei einem Verkehrsunfall dann nicht auf eine Berührung an, wenn der Schaden beim Betrieb des KFZ entstanden ist und sich somit die Betriebsgefahr verwirklicht hat.

(Urteil OLG München v. 18.01.2008 - 10 U 4156/07)

Sachverhalt - gekürzt - :

Der Kläger machte gegen die beklagten Versicherung Ansprüche auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich auf dem Parkplatz eines Fußballvereins ereignete. Er fuhr in der Mitte eines Wehes auf dem Parkplatz, als der bei der Beklagten versicherte Wagen rückwärts aus einer Parkbucht zurücksetzte. Zu einer Berührung kam es nicht, da der Kläger beschleunigte, um einen Zusammenstoß zu verhindern. Dadurch kam es zur Kollision mit dem Parkpfosten gekommen, wodurch Reparaturkosten in Höhe von ca. 6.500,00 EUR netto entstanden.

Erst das OLG als Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Ersatz bejaht.

Begründung:

Das Landgericht hat zu Unrecht einen Anspruch des Klägers auf Schadensersatz verneint.

Nach Ansicht des OLG ergibt sich Schadensersatzanspruch des Klägers, §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB. Auch auf allgemein zugänglichen Parkplätzen gilt grundsätzlich die StVO.

Aufgrund der deutlich für den fließenden Verkehr vorgesehenen mittleren Fahrspur, im Gegensatz zu quer gelegenen Einparkbuchten, gilt, dass derjenige, der eine Parkbucht verlassen und aus dem ruhenden in den fließenden Verkehr übergeht, dem fahrenden Verkehr grundsätzlich Vorrang zu gewähren hat. Für den Herausfahrenden gelten die Regeln der §§ 9 Abs. 5 und 10 StVO nach Maßgabe der sich aus § 1 StVO ergebenden Besonderheiten jedenfalls entsprechend. Hiergegen hat der bei Führer des bei der beklagten Versicherung versicherten Fahrzeugs verstoßen.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Für einen Schadenersatzanspruch ist nach BGH eine Berührung zwischen den Fahrzeugen nicht erforderlich. Ein Schaden kann auch auf die Betriebsgefahr eines Kfz zurückgeführt werden, wenn es zu keiner Berührung mit ihm gekommen ist. § 7 Abs. 1 StVG stellt nicht darauf ab, dass ein Schaden „durch“ den Betrieb, sondern „bei dem Betrieb“ entsteht.

Und die nach § 17 Abs. 1, 2 StVG durchzuführende Abwägung führt vorliegend zu keiner Mithaftung des Klägers. Dem Kläger ist nicht vorzuwerfen, dass er in Vollzug der Ausweichbewegung einen Aufprall an den Pfosten möglicherweise hätte vermeiden können. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH begründet auch das falsche Reagieren eines Verkehrsteilnehmers dann kein Verschulden, wenn er in einer ohne sein Verschulden eingetretenen Gefahrenlage keine Zeit zu ruhiger Überlegung hat und deshalb nicht das Richtige unternimmt, um den Unfall zu verhüten, sondern falsch reagiert.

Auch eine Mithaftung unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr kommt nach Ansicht des Senats vorliegend nicht in Betracht. Hier tritt aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles die Betriebsgefahr des klägerischen PKW hinter dem fehlerhaften Fahrverhalten bei der beklagten versicherten Fahrzeugs zurück, da der Führer dieses Fahrzeugs der trotz für ihn erkennbarer Sichtbehinderung rückwärts ausfuhr, ohne in ausreichendem Maße auf Verkehr auf der Fahrspur zu achten und ohne sich beispielsweise rückwärts auszutasten, zurück.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt